

NORDRHEIN-WESTFALEN
D. W. L. PERIODE

ZUSCHRIFT

10, 1085

DER DIREKTOR

An den Präsidenten des Land-
tages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 - Düsseldorf

Köln, den 1. Juni 1987, Sch/d

Betr.: Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/1769 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 1.4.1987 - I 1 G -

Sehr geehrter Herr Präsident,

zum vorbezeichneten Gesetzentwurf werden gemäß dem Beschluß des Senats
der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland vom 15.5.1987 folgende
Änderungen vorgeschlagen:

Regierungsentwurf

§ 1 - Geltungsbereich

(2) Kunsthochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen sind:

.....

3. Die Hochschule für Musik Rhein-
land in Köln mit den Fachbe-
reichen Aachen, Düsseldorf und
Wuppertal und

Begründung:

Die Musikhochschule Köln ist im Gesetz namentlich zu erwähnen, wie es
auch im Falle der Kunstakademie in Düsseldorf und der Folkwang-Hoch-
schule in Essen unter Nr. 1. und 2. geschehen ist. Der Name "Musik-
hochschule Köln" steht für eine Hochschule, die neben der Berliner
Musikhochschule die längste Tradition deutscher Musikhochschulen besitzt.

Änderungsvorschlag

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 kann in der neu
stehenden Fassung in das Gesetz
aufgenommen werden.

Die Bezeichnung "Hochschule für Musik Rheinland" fand stets nur für die Solener, Aachener, Düsseldorfer und Wuppertaler Hochschuleinrichtungen gemeinsam Anwendung, nie aber für die Musikhochschule Köln als solche. Unter den gegebenen Bedingungen stellt § 2 Abs. 5 keine angemessene Alternative dar.

Die Wort "Fachbereiche" sollte durch "Abteilungen" ersetzt werden, da an jedem der Hochschulorte die Bildung mehrerer Fachbereiche nicht auszuschließen ist und die im Regierungsentwurf vorgesehene Terminologie daher irreführend wäre.

Im Hinblick auf die Standortfrage wird auf den Antrag des Robert-Schömann-Instituts, Düsseldorf, auf Autonomie verwiesen. Der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland schließt sich diesem Antrag an.

Regierungsentwurf

§ 2 - Rechtsstellung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann den Namen ... ändern oder bestimmen. Kunst-
hochschulen

Begründung:

Das Recht der Kunsthochschulen auf Führung ihrer bisherigen Namen, Wappen und Siegel sollte unbeschadet einer Genehmigung durch den Minister gelten

Änderungsvorschlag

Absatz 5 sollte wie folgt beginnen:
(5) Die Kunsthochschulen können ihre bisherigen Namen, Wappen und Siegel führen. Kunsthochschulen

Regierungsentwurf

§ 6 - Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Kunsthochschule sind:
...
a. die Professoren,
b. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten,
.....

Begründung:

Die Hochschuldozenten sollten in die Aufzählung der Mitglieder der Kunsthochschule aufgenommen werden. Während es zutrifft, daß Hochschuldozenten im künstlerischen Bereich nicht erforderlich sind, kann die

Änderungsvorschlag

(1) Mitglieder der Kunsthochschule sind:
...
3. die Professoren,
4. die Hochschuldozenten,
5. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten,
.....

Hochschule wegen ihrer künftigen Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich auf sie nicht verzichten. Das gilt insbesondere für die Heranbildung eines eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses in Verbindung mit dem von der Hochschule angestrebten Habilitationsrecht.

Die Hochschule weist ferner daraufhin, daß ihr derzeit weder Lehrkräfte für besondere Aufgaben noch künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Einer möglichen Absicht, ihre Pflicht- und Ergänzungsfachlehrer in eine dieser Gruppen überzuleiten, widerspricht die Hochschule entschieden, weil dieser Personenkreis ebenso wie die hauptberuflichen Professoren die der Hochschule obliegenden Aufgaben in Kunstausbübung, Forschung und Lehre in den jeweils vertretenen Fächern selbständig wahrnimmt. Für die Pflicht- und Ergänzungsfachlehrer sind daher Professorenstellen der Besoldungsgruppe C 2 bereitzustellen. Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sind, ist eine Beschäftigung als angestellte Professoren vorzusehen. Keinesfalls darf eine Herabstufung in die Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder künstlerischen Mitarbeiter erfolgen. In das Kunsthochschulgesetz muß deshalb eine dem in der bisher geltenden Fassung des § 120 WissHG entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.

Regierungsentwurf

§ 13 - Zentrale Organe
Zentrale Organe der Hochschule sind
1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

Begründung:

Siehe Ausführungen zu § 15.

Änderungsvorschlag

Zentrale Organe der Hochschule sind:
1. der Rektor,
2. der Senat.

Regierungsentwurf

§ 15 - Rektorat
(1) Das Rektorat leitet die Kunsthochschule.

Begründung:

Die Hochschule lehnt die Einrichtung eines Rektorats ab, insbesondere aber die Beteiligung des Kanzlers an der Hochschulleitung. Sie stimmt für die Bestellung eines Rektors als Leiter der Hochschule, vertreten

Änderungsvorschlag

§ 15 - Der Rektor
Der Rektor leitet die Kunsthochschule.

durch einen (zwei) Prorektor(en). Es ist notwendig, die Verantwortung in der Person eines Hochschulleiters zu konzentrieren. Ein Rektorat, konzipiert für große Hochschulen, wird den Gegebenheiten an Kunsthochschulen nicht gerecht. Diese Auffassung gründet sich nicht auf rein numerische Überlegungen, sondern folgt der Struktur der Hochschule. Anders als bei den Universitäten, deren Leitung durch ein Rektorat auf Grund der Vielzahl der wissenschaftlichen Disziplinen sinnvoll sein kann, gibt es bei den Kunsthochschulen nur eine Fachrichtung. Diese Überlegungen wurden schon bei der Abfassung des HRG angestellt und führten dazu, daß gemäß § 62 (1) HRG auf das Rektorat verzichtet werden kann. Es besteht weiterhin eine deutliche Diskrepanz in der Übertragung der Vertretungsfunktion des Rektors nach außen mit einer stark eingeschränkten Leitungskompetenz nach innen, da der Rektor jederzeit überstimmt werden kann. Die durch das Rektorat programmierten Kompetenzkonflikte können bis zur Handlungsunfähigkeit führen. Das dem Gesetzentwurf durchgängig zugrundeliegende demokratische Prinzip wird in nicht nachvollziehbarer Weise gerade bei einem der wichtigsten Bereiche der Hochschulselbstbestimmung durchbrochen. Der auf Lebenszeit bestellte Kanzler wird gegenüber dem für eine kurze Amtszeit gewählten Rektor und Prorektor einen Einfluß auf die Selbstverwaltung und die künstlerische Entwicklung der Hochschule nehmen, der unannehmbar ist und einen so sensiblen Organismus wie eine Kunsthochschule empfindlich stören muß. Die Verwaltungsaufgaben der Hochschule könnten erfahrungsgemäß durch einen Leitenden Verwaltungsbeamten geführt werden, der unbeschadet seiner Aufgaben als Beauftragter des Haushalts dem Rektor unterstellt ist. Alle aus dem vorstehenden Änderungsvorschlag resultierenden inhaltlichen Änderungen des Gesetzes sind bei den entsprechenden §§ noch zu berücksichtigen.

Regierungsentwurf

16 - Senat

(3) Mitglieder des Senats sind:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Dekane,
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.

Änderungsvorschlag

Die Hochschule hält unter Erhaltung des Proporztes eine Vergrößerung des Senats für dringend geboten.

Begründung:

Für die Kunsthochschulen ist im Hinblick auf ihre Größe kein Konvent vorgesehen. Daher sollte eine größere Anzahl von Senatsmitgliedern eine breitere demokratische Legitimation gewährleisten. Eine Vergrößerung des Senats würde zudem den Erfordernissen in der Vertretung aller regional gegliederten Hochschuleinrichtungen besser entsprechen.

Regierungsentwurf

§ 19 - Mitglieder des Fachbereichs
(1) Professoren, künstlerische
und wissenschaftliche Assistenten,
.....

Änderungsvorschlag

(2) Professoren, Hochschuldozenten,
künstlerische und wissenschaftliche
Assistenten, ...

Begründung:

Auf die Ausführungen zu § 6 wird Bezug genommen.

Regierungsentwurf

§ 20 Dekan
(2) ... Die Amtszeit des Dekans
und des Prodekans beträgt zwei
Jahre

Änderungsvorschlag

Die Amtszeit des Dekans und Pro-
dekans beträgt vier Jahre.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Amtszeit des Dekans und des Prodekans von nur zwei Jahren erscheint nicht nur im Hinblick auf die notwendige Einarbeitungszeit zu kurz. Bei einer regional gegliederten Kunsthochschule obliegt dem Dekan die lokale Vertretungsfunktion der Hochschule und die integrative Einbindung in das kulturelle Leben der Stadt. Mit einer nur zweijährigen Amtszeit kann er den sich hieraus ergebenden Aufgaben nicht hinreichend entsprechen.

Regierungsentwurf

§ 21 - Fachbereichsrat
(2) Mitglieder des Fachbereichs-
rat sind:
.....
..... und ein Vertreter der
Gruppe der Studenten.

Änderungsvorschlag

Das Zahlenverhältnis in § 21 Abs. 2
trägt den Interessen der Studenten,
in den Fachbereichen mitzuwirken,
nicht Rechnung. Auf die entsprechende
Stellungnahme der Studentenschaft wird
Bezug genommen.

vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten ist, ist mindestens einem Vertreter dieses Faches Gelegenheit zu geben

... nicht vertreten ist, ist ... durch einen Professor ... Gelegenheit zu geben ... den Beratungen teilzunehmen.

zu dem gilt:

... ist erforderlich, dass ... an allen Hochschulorten, ... die Fachvertretung einem Professor ...

§ 40 - Nebenberufliche Professorentätigkeit

Die Hochschule hält den § 30 in der vorliegenden Fassung für undurchführbar.

Während grundsätzlich die Absicht zu begrüßen ist, das Amt des nebenberuflichen Professors mit dem Kunsthochschulgesetz einzuführen, sind die hierzu in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen in sich widersprüchlich und absolut ungeeignet, das Problem der Sicherstellung des Lehrangebotes und damit der Lehrbeauftragten zu lösen. Vor dem Hintergrund, daß an der Staatlichen Hochschule für Musik.Rheinland etwa 250 Lehrbeauftragte mit Professorentätigkeiten beschäftigt sind, ist die Einschränkung "In Ausnahmefällen" des § 30 (1) Satz 1 absurd.

Die Koppelung nebenberuflicher Professorentätigkeit an entsprechende Stellen läßt die Umsetzung des Vorhabens bei der derzeitigen Finanzlage des Landes Nordrhein-Westfalen höchst fragwürdig erscheinen.

Bei Einführung des Gesetzentwurfs wird Kostenneutralität verabschiedet. Vermutlich sollen somit die Stellen für nebenberufliche Professoren aus dem Titel der Lehrbeauftragten finanziert werden. Da die Lehrbeauftragten bekanntermaßen für 1/3 der Kosten der Professoren ihr Lehrangebot erbringen, wäre damit eine Vernichtung von Ausbildungskapazitäten und Studienplätzen verbunden.

Nebenberufliche Professoren sollen weiterhin nur berufen werden können, wenn ihre Tätigkeit insgesamt den Umfang der Arbeitszeit des öffentlichen

Dienstes nicht überschreitet. Damit ist gerade der Personenkreis ausgeschlossen, dessen die Hochschule dringend und ständig bedarf: die hauptamtlichen im öffentlichen Dienst tätigen Orchestermusiker aller Instrumente mit hoher künstlerischer Qualifikation und umfassender internationaler Berufserfahrung.

§ 32 - Lehrbeauftragte

Der § 32 des Regierungsentwurfs ist durch den nachfolgenden Änderungsvorschlag zu ersetzen:

(1) Lehraufträge können zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden

- a) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- b) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Lehraufträge können ferner zur Ergänzung des Lehrangebots erteilt werden. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Lehraufträgen nach a) und b) sollen den Einstellungsvoraussetzungen für die entsprechende hauptberufliche Tätigkeit entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

Der Lehrauftrag nach a) und b) ist ein Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges privatrechtliches Dienstverhältnis. Der Lehrauftrag zur Ergänzung des Lehrangebots ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten; das gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

(3) Einem Lehrbeauftragten, dessen Lehrtätigkeit ihrer Art nach bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 erfordert, kann für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur Kunsthochschule auf Antrag der Hochschule vom Minister für Wissenschaft und Forschung die Bezeichnung "Professor" verliehen werden, es sei denn, daß der Lehrbeauftragte eine entsprechende Bezeichnung aufgrund sonstiger Bestimmungen führen darf. Die Verleihung soll nur erfolgen, wenn der Lehrauftrag nicht nur für eine vorübergehende Tätigkeit erteilt wird. Die verliehene Bezeichnung kann nach Beendigung einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit weitergeführt werden, wenn der Minister für

Wissenschaft und Forschung hierzu auf Antrag der Hochschule seine Einwilligung erteilt. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde

(4) Lehraufträge, die ihrer Art nach bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungs Voraussetzungen des § 27 erfordern würden, sind in der Regel auszuschreiben.

Begründung:

Sollte es nicht gelingen, die Unstimmigkeiten des § 30 auszuräumen, der damit für die Hochschule weiterhin unbrauchbar bliebe, so wäre die Bedeutung der Tätigkeit Lehrbeauftragter für die Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im § 32 zu berücksichtigen. Die Musikhochschulen können ihre Aufgaben ohne die Lehrbeauftragten nicht erfüllen. Die Lehrbeauftragten nach obigem Abs. 1 a) und 1 b) nehmen Professorentätigkeiten wahr. Um die Funktionsfähigkeit der Hochschule zu sichern, ist eine vertragliche

Ausgestaltung des Dienstverhältnisses unabweisbar. Entsprechende Bestimmungen der arbeitsrechtlichen Gestaltung der Tätigkeit der Lehrbeauftragten sind bereits in andere Kunsthochschulgesetze eingeflossen und dürften daher auch für das Land Nordrhein-Westfalen keine rechtlichen Konflikte in sich bergen.

* * *

§ 36 - Zugang und Einschreibung

Zu § 36 (1) und (2)

Abs. 2 sieht vor, als Voraussetzung für die Einschreibung eine besondere studiengangbezogene Eignung zu fordern. Die Musikhochschule nimmt dies zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß eine Studienplatzvergabe nach dem Numerus-Clausus-System mit den damit verbundenen Wartelisten abzulehnen ist, da es sich verhängnisvoll auf das künstlerische Niveau der Musikhochschulen und deren Absolventen auswirken würde. Auf Grund eines Wartezeitanspruchs nähmen gerade noch geeignet erscheinende Bewerber den künstlerisch Begabtesten den Studienplatz weg. Die Musikhochschulen sehen eine leistungsbezogene Zulassung zum Studium im Sinne des begabten und berufsfähigen Nachwuchses allein im Prinzip des Wettbewerbs um freie Studienplätze (Concours-System) gewährleistet.

Regierungsvorlage

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann für die Ausbildung zum Musikschullehrer und selbständigen Musiklehrer die Qualifikation auch durch die Fachoberschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden. Von dem Nachweis der Hochschulreife nach Abs. 1 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn

Begründung:

§ 36 (3) Satz 1 ist zu streichen.

Die allgemeine Hochschulreife sollte grundsätzliche Einschreibungsvoraussetzung sein. Einerseits ist nicht schlüssig, für künstlerische Studiengänge das Abitur vorzusehen, dieses aber bei dem mit pädagogischen Aufgaben befaßten Musikschullehrer als nicht erforderlich zu betrachten. Alle als Lehrer tätige Personen sollten die allgemeine Hochschulreife besitzen, zumal beabsichtigt ist, den genannten Studiengang in einen Diplomstudiengang umzugestalten. Erforderlich ist dies auch für den Wechsel der Studenten in andere Bundesländer, da der Studiengang in den meisten Ländern als Diplom-Studiengang eingerichtet wurde. Hilfreich für die Übernahme des Änderungsvorschlages dürfte der Hinweis sein, daß jetzt schon neunzig Prozent aller Studenten dieses Studiengangs das Abitur besitzen. Zusätzliche Kosten entstehen nicht, weil die Regelstudienzeit im Studiengang aus fachlichen und qualitativen Anforderungen schon jetzt de facto auf 8 Semester angelegt ist.

§ 37 - Studentenschaft

Auf die besondere Stellungnahme der Studentenschaft wird Bezug genommen.

Regierungsentwurf

§ 39 - Besuch von Lehrveranstaltungen

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teil-

Änderungsvorschlag

(3) Von dem Nachweis der Hochschulreife nach Abs. 1 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn

Änderungsvorschlag

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan den Zugang.

nehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden das Rektorat den Zugang.

Begründung:

Den Zugang zu den Lehrveranstaltungen sollte im Falle des Abs. 3 der Dekan regeln, da er aufgrund seiner fachlichen und organisatorischen Übersicht im Fachbereich diese Entscheidung besser treffen kann. Bei den regional gegliederten Musikhochschulen ist dies wegen der Ortsnähe des Dekans von besonderer Bedeutung.

Regierungsentwurf

§ 43 Promotion

(1) Die Kunsthochschulen haben an musik- und kunstwissenschaftlichen Fächern das Promotionsrecht

Änderungsvorschlag

(1) Die Kunsthochschulen haben in musik- und kunstwissenschaftlichen Fächern das Promotions- und Habilitationsrecht.

Begründung:

Um der Musikhochschule zu ermöglichen, ihren eigenen Nachwuchs heranzubilden, muß die Habilitation an der Kunsthochschule vorgesehen werden. Auf die Begründung zu § 6 (1) Nr. 4 wird verwiesen.

Regierungsentwurf

§ 51 - Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten

(2) Staatliche Angelegenheiten sind:

3. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und bei der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergebungsverfahren sowie bei der Vergabe von Studienplätzen, ...

Änderungsvorschlag

Nr. 3 des § 51 (2) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Auszugehen ist von den Ausführungen zu § 36 (1) und (2).

Die Musikhochschulen sind in den vergangenen Jahren, als sie mit hohen und höchsten Bewerberzahlen der geburtenstarken Jahrgänge konfrontiert wurden, mit dem bewährten Concourssystem gut gefahren. Es erscheint wenig sinnvoll, ihnen ein Numerus-Clausus- und Vergabesystem der Universitäten zu verordnen, das sich verhängnisvoll für das künstlerische Niveau auswirken würde.

* * * * *

Die in der Einleitung des Regierungsentwurfs unter Abschnitt D erklärte Kostenneutralität ist nicht nachvollziehbar. Wie nachfolgend ausgeführt, werden vielmehr erhebliche und unabweisbare Mehrkosten entstehen. Bei der derzeit angespannten Personal-, Ausstattungs- und Raumsituation ist jede Vorstellung, an anderer Stelle Kosten einsparen zu können, für die Hochschule ohne eine Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte unüberprüfbar und damit irrelevant.

Die Hochschule hat schon in ihren vorausgegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Kunsthochschulgesetzes auf unvermeidbare Mehrkosten hingewiesen und eine entsprechende Kostenaufstellung vorgelegt. Es bleibt unverständlich, aus welchen Gründen diese Berechnung ignoriert wurde. Auf die aktualisierte, als Anlage beigegebene Berechnung, die lediglich auf die Musikhochschule Köln - nicht eingeschlossen die anderen Abteilungen der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland - abstellt, wird nunmehr Bezug genommen.

Mit dem neuen Gesetz und der darin vorgesehenen Selbstverwaltung werden wesentlich mehr Personen in der Hochschulleitung, Hochschulverwaltung und Hochschulorganisation zu beschäftigen sein als bisher. Konkret: die Arbeit, die jetzt der Direktor und der stellvertretende Direktor wahrnehmen, wird sich in Zukunft auf einen Rektor, einen Prorektor und in der Musikhochschule Köln drei Dekane verteilen. Dies gilt unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Hochschule. Folgt man indessen dem Gesetzentwurf, so werden noch ungleich höhere Kosten zu veranschlagen sein. In jedem Falle ist mit der neuen Hochschulstruktur in ihrer Selbstverwaltung eine Vielzahl aufwendiger, neuer Informations-, Konsultations-, Kommunikations- und Organisationsaufgaben sowohl zwischen den genannten

Personen, innerhalb der neu einzurichtenden Fachbereiche und vertikal zwischen Hochschulleitung und Fachbereichsebene programmiert, für die die vorhandene Infrastruktur der Hochschule in keinerlei Hinsicht gerüstet ist.

Die Tätigkeit der jetzigen Institute und ihrer Institutsleiter muß ebenfalls erhalten bleiben, da die Aufgaben des Instituts für Schulmusik sowie der Institute für evangelische und katholische Kirchenmusik aufgrund ihrer spezifischen Erfordernisse einer eigenen Organisationsform innerhalb der Fachbereiche bedürfen. Dies alles wird zur Folge haben, daß die vorhandenen, von der Hochschulleitung und -verwaltung genutzten Räume nicht ausreichen und beträchtlich zu vermehren sind, umso mehr, als die Musikhochschule Köln, in den Jahren 1967/68 für 800 Studenten mit einer entsprechenden Leitung und Verwaltung geplant, mittlerweile um 1.400 immatrikulierte Studenten verfügt. Zusätzliche Aufgaben entstanden durch die Angliederung der berufsbildenden Abteilungen der Konservatorien im Jahre 1972, der jetzigen Institute Aachen, Düsseldorf und Wuppertal. Schon damals mußten aus diesem Grunde Verwaltungseinrichtungen in Unterrichtsräumen untergebracht werden. Die mit hohem finanziellem Aufwand wegen der akustischen Bedingungen errichteten Räume, die heute dem Unterricht entzogen sind, ließen sich nunmehr in Verbindung mit der Lösung der neu entstehenden Probleme wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zuführen; die bei den hohen Studentenzahlen gegebene Raumnot wäre dadurch zu lindern. Der für die wissenschaftlichen Hochschulen aufgrund der demographischen Entwicklung prognostizierte Rückgang der Studentenzahlen ist für die Musikhochschulen nicht zu erwarten. So haben sich zum Wintersemester 1987/88 1.328 Bewerber angemeldet, denen ca. 200 freie Studienplätze gegenüberstehen. Im Wintersemester 1986/87 waren es "nur" 1.014 Bewerber, also eine Steigerung von 1986 zu 1987 um ca. 24 %.

Weiterhin ist darauf aufmerksam zu machen, daß für die Musikhochschule Köln, als ausschließlich künstlerische Hochschule konzipiert, in der damaligen Raumbedarfsplanung kein Angebot für den wissenschaftlichen Bereich vorgesehen war, so daß die Erweiterung der Hochschulaufgaben um den wissenschaftlichen Sektor zusätzlichen Raumbedarf erfordert. Hinzu kommt, daß mit der Übernahme der berufsbildenden Abteilung der Rheinischen Musikschule Köln versäumt wurde, deren räumliche Unterbringung planerisch vorzusehen und zu vollziehen. Bis heute noch sind für rund 40 Studierende der Tanzabteilung jährlich hohe Aufwendungen, rd. 1/4 Million DM, an die Stadt Köln zu leisten.

Mit den neuen Diplomstudiengängen und deren formalisierten Abschlüssen kommen neue Verwaltungsaufgaben auf die Musikhochschule zu. Bei der großen Absolventenzahl ist ein Diplomprüfungsamt der Hochschule vorzusehen und einzurichten.

Entsprechend den neu vorgesehenen Aufgaben und Organisationsformen kann von folgender Raumbedarfsplanung ausgegangen werden:

- 1 Raum/Räume für den Rektor
- 1 " " die Sekretärin des Rektors
- 1 " " den Prorektor (die Prorektoren)
- 1 " " die Sekretärin des Prorektors
- 1 " " den Dekan Fachbereich I (Fachbereich Musik)
- 1 " " den Dekan Fachbereich II (Fachbereich Musikerziehung)
- 1 " " den Dekan Fachbereich III (Fachbereich Schulmusik S II, evangelische u. katholische Kirchenmusik)
- 1 " " drei Fachbereichssekretärinnen
- 1 " " Fachbereichssachbearbeiter
- 1 " " den Leiter der Verwaltung
- 1 " " die Sekretärin des Verwaltungsleiters
- 1 " " das Institut für Schulmusik
- 1 " " das Institut für ev. Kirchenmusik
- 1 " " das Institut für kath. Kirchenmusik
- 1 " " die Jazzabteilung
- 1 " " die Operschule
- 3 " " die Professoren der Musikwissenschaft bzw. -pädagogik
- 3 " " die Assistenten der Musikwissenschaft bzw. -pädagogik
- 2 " " Seminare und Übungen in Musikwissenschaft
- 1 " " zwei Sekretärinnen der Musikwissenschaft bzw. -pädagogik
- 2 " " das Diplomprüfungsamt
- 3 Säle " die Tanzabteilung.

Unter Berücksichtigung der Prämisse, daß bisher für Verwaltungszwecke genutzte Unterrichtsräume ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung wieder zugeführt werden, kann von einem Mehrbedarf von etwa 30 Büroarbeitsräumen, Räumen des wissenschaftlichen Bereichs bzw. Räumen zur Unterbringung der Tanzabteilung ausgegangen werden. Der Absicht, einen solchen Raumbedarf durch eine weitere Zweckentfremdung von Unterrichtsräumen lösen zu wollen, muß aus zweierlei Gründen entschieden widersprochen werden:

1. der nicht hinnehmbaren Vernichtung von Studienplätzen durch den Wegfall bisher für Unterricht genutzter Räume,

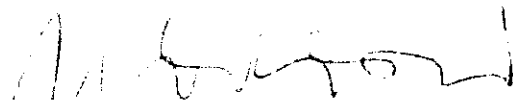
2. der Zweckentfremdung von Unterrichtsräumen, die aus akustischen Gründen mit hohem finanziellen Aufwand erstellt wurden, zu einfachen Büroräumen.

Aus meiner Sicht bietet sich zur Lösung des Raumproblems folgende ideale Möglichkeit an:

Unmittelbar gegenüber der Musikhochschule Köln, auch an der Dagobertstraße gelegen, wird zur Zeit die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung errichtet. Das Grundstück und das Gebäude sind landeseigen und werden vom Innenminister verwaltet. Zur Dagobertstraße hin steht ein noch zu bebauender Grundstücksteil mit der Möglichkeit zur Verfügung, ca. 3.000 m² Hauptnutzfläche zu errichten. Hierfür gibt es weder ein Raumprogramm noch eine Nutzungsabsicht seitens der Fachhochschule. Die für die Erweiterung vorgesehenen Parkplätze werden bereits jetzt erstellt. Da die Fundamentierungsarbeiten für diese Erweiterung schon mit dem Bau der Garage fertiggestellt sind, kann davon ausgegangen werden, daß die in ihrer Notwendigkeit zwingende Erweiterung der Musikhochschule Köln kostengünstig zu realisieren ist. Die derzeitige Baulücke könnte geschlossen werden durch eine Mehrfachnutzung dieses Gebäudes mit dem Staatshochbauamt, das bereits entsprechende Wünsche geltend gemacht hat.

Die im Hinblick auf die neue Hochschulstruktur notwendige personelle Erweiterung muß ihren Niederschlag im Haushalt 1988 (Nachtrag) bzw. 1989 finden. Für die Überleitung der derzeitigen Ergänzungsfachlehrer in die Besoldungsgruppe C 2, vgl. Stellungnahme zu § 6, gilt entsprechendes.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Müller-Heuser

Anlage: 1 Kostenrechnung

Anlage zum Schreiben der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland,
- Der Direktor - vom 1.6.1987, Sch/d, an den Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen

K o s t e n r e c h n u n g

1085/31

Personalkosten

- a) wissenschaftliches Personal (84.000 DM)
2 Stellen Bes. Gruppe C 3/4 x 2 = 168.000 DM
3 Stellen wissenschaftliche
Assistenten (70.000 DM) x 3 = 210.000 DM
gesamt: 378.000 DM
- b) Titel 427.11 Vergütung für Lehraufträge 82.000 DM
- c) Verwaltungspersonal
tarifliche Höherstufungen von Angestellten und
Beförderung von Beamten wegen Änderung der
Aufgabengebiete sowie neue Stellen für
4 Sachbearbeiter
7 Schreibkräfte
Gesamtmonatsvergütung ca. 55.000 DM x 12 Monate = 660.000 DM

Sachkosten

- 1) Berechnung der Mietkosten
(Anmietung Büroräume)
Nach Auskunft der Liegenschaftsverwaltung
pro qm = 30 DM (Innenstadt)
Unterbringung Verwaltung
ca. 1.100 qm = 33.000 DM
+ Heizkosten, Strom, 11.000 DM
Reinigung, Wasser,
usw. ca. = 44.000 DM x 12 528.000 DM
- 2) Geschäftsbedarf, Post-Fernmeldegebühren,
Dienstwagen, Geräte, Ausstattung, Bibliothek,
Lehr- und Lernmittel, Reisekosten, Aus-
bildung, Fortbildung 80.000 DM

insgesamt ca. 1.728.000 DM

voraussichtliche Mehrkosten
pro Jahr 1.73 Mio. DM
